

Kinderbetreuung in der Gemeinde Veitsbronn

Antworten zu den am 19.3.2025 vor der Gemeinderatssitzung übergebenen Fragen

1)

Weshalb wurde zu Beginn des Projekts „Mitti-Schließung und Neubau AWO-Hort“ keine transparente Bedarfsanalyse vollzogen und die betroffenen Eltern sowie die Schulleitung einbezogen?

Antwort:

Die Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen ist in der Gemeinde Veitsbronn seit dem Jahr 2011 ein Dauerthema, regelmäßig wurden Räume geschaffen bzw saniert (Vituskrippe, Waldstraße, Pfarrvilla, Erlenstraße, Erweiterung Grundschule für Ganztagsklassen, Interims-KiTa im Vorgriff auf den Neubau Friedrichstraße).

Die zukünftigen Bedarfe werden ständig ermittelt und anhand der Geburtenzahlen für die folgenden Jahre bestimmt.

Befragungen der Eltern ergeben immer ein aktuelles Stimmungsbild, das natürlich mit einbezogen wird, jedoch erfahrungsgemäß regelmäßigen Schwankungen unterliegt.

Angesichts des stetig steigenden Betreuungsbedarfs wurde 2019 ein erster Beschluss gefasst, wonach ein Gebäude für 2 Krippen-, 2 Kindergarten- und 3 Hortgruppen errichtet werden soll. Dies wurde 2021 nochmals bekräftigt, auch vor dem Hintergrund des im Jahr 2021 vom Gesetzgeber beschlossenen Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung auch für Grundschulkinder.

Hierbei gilt:

„Erfüllt werden kann der Rechtsanspruch sowohl in Horten als auch in offenen und gebundenen Ganztagschulen.“

Mittagsbetreuungen galten im Jahr 2021 nicht als rechtsanspruchserfüllend.

Die Gemeinde musste sich für den Anspruch wappnen und führte für die Planung einen europaweiten Wettbewerb durch. Dieser war Grundlage für den Bauantrag mit Bauausführung sowie das Verfahren zur Sicherung der Fördermittel.

Generell gilt:

Geförderte Gebäude/Räume müssen dem beantragten Zweck über 25 Jahre hinweg dienen. Kurzzeitige Schwankungen in der Nachfrage können somit nicht die Leitlinie für bauliche Entscheidungen sein.

Zur Ausgestaltung des Ganztagsbetriebs der Grundschule steht die Verwaltung im regelmäßigen Kontakt mit der Schulleitung.

2)

Sollen die 32 Plätze der Mittagsbetreuung weichen, damit der sich im Aufbau befindende Hort zukünftig drei volle Kindergruppe aufweisen kann? Hat dies mit den unterschiedlich hohen Fördergeldern bzw. Bezzuschussungen des Ganztagsförderungsgesetzes zu tun?

Antwort:

Für den Hort ist ein schrittweiser Aufbau geplant.

Die Weichenstellungen in Richtung Horte erfolgten wie vorstehend geschildert bereits vor mehreren Jahren auf Basis der seinerzeitigen Regelungen des Ganztagsförderungsgesetzes.

3)

Welche Perspektiven geben Sie den Eltern und ihren Kindern, für die das Hortkonzept sowie die Ganztagesklasse nicht in Frage kommen?

Antwort:

Hinsichtlich der Konzepte unterschiedlicher Einrichtungen gibt es Erfahrungswerte und auch Gerichtsurteile aus dem Kindergartenbereich. Es besteht kein Recht auf einen Platz in einer Einrichtung mit einer bestimmten Konzeption. In jedem Falle wird für jedes Kind, das eine Betreuung benötigt, ein Platzangebot unterbreitet werden können.

Auch die zukünftig geltende Gesetzeslage sieht keinen Anspruch auf eine bestimmte Betreuungsform vor.

Es ist der Gemeinde seit jeher ein Anliegen, eine vielfältige Träger- und damit auch Konzeptionslandschaft anzubieten.

Es wird grundsätzlich versucht möglichst viele Wünsche zu berücksichtigen, kann jedoch nicht immer gewährleistet werden.

Wir appellieren, das Konzept der AWO erst einmal zu sichten und Fragen zu stellen, gerne auch im Rahmen eines gemeinsamen Termins mit der AWO.

Ein Termin für die Eltern der neuen Erstklässler gemeinsam mit der AWO ist für Anfang Mai geplant.

Dazu wird es einen separaten Termin für die Eltern von Kindern geben, die aktuell die Mittagsbetreuung besuchen.

Unabhängig davon in Prüfung ist eine Fortschreibung der gebundenen Ganztagschule in eine offene Ganztagschule.

4)

Werden im Schuljahr 2025/2026 die freien Plätze der „Mitti“ voll besetzt oder planen Sie, um die Schließung durch die Satzung vom 29. April 2024 begründen zu können die tatsächlich freien Plätze nicht vollständig zu vergeben?

(u.a. daraus resultierendes Szenario: 1 Kind bereits Bestandskind Mitti, Kind 2 wird nun eingeschult und darf dann nicht mehr in die Mitti zum Geschwisterkind?)

Antwort:

Einen Neubau nicht entsprechend zu nutzen und leer stehen zu lassen ist nicht sinnvoll.

Vor diesem Hintergrund wurde der Schulverband gebeten, vorerst keinerlei Platzzusagen zu vergeben, da die Gesamtsituation über alle Einrichtungen vor Ort hinweg betrachtet werden muss.

Das Anliegen zum Geschwisterkind ist natürlich nachvollziehbar und kann im Einzelfall geprüft werden. Ebenso wie die Aufnahme einzelner Kinder für einen begrenzten Zeitraum um die Gruppenstärken für das Schuljahr 2025/2026 auch in der Mitti zu erreichen.

Bedacht werden sollte, dass im Falle des Auslaufens der Mittagsbetreuungseinrichtung die Einrichtung gewechselt werden müsste. Auch sobald das ältere Kind eine weiterführende Schule besucht, wäre keine gemeinsame Betreuung mehr möglich.

Inwieweit ein gemeinsames Jahr in der selben Einrichtung dennoch als Vorteil gesehen wird, ist eine Einschätzung der betroffenen Eltern.

5)

Welche Einrichtung soll bei Schließung der Mittagsbetreuung die Ferienbetreuung übernehmen?

Antwort:

Auch im Betreuungsjahr 2025/2026 soll die Mittagsbetreuung zugleich als Ferienbetreuung fungieren. Wie gehabt, steht diese Ferienbetreuung allen Kindern offen. Allerdings kam in den letzten Jahren während vieler Ferien die Ferienbetreuung mangels Nachfrage nicht zustande.

Bzgl. einer Ferienbetreuung ab dem Betreuungsjahr 2026/2027 ist die Ausgangslage wie folgt: Die Schließzeiten dürfen in allen Einrichtungen bei maximal 4 Wochen/Jahr liegen und werden vom Träger in Eigenverantwortung festgelegt.

Für Kinder die ab 2026/2027 einen Anspruch auf Ferienbetreuung haben und dieser nicht über den Hort gedeckt ist wird es alternative Ferien-Betreuungsmöglichkeiten geben. Planungen hierzu laufen bereits und werden so bald als möglich kommuniziert.

6)

*Ist die Ferienbetreuung für die Grundschüler*innen der Ganztagesklassen sowie aller anderen Grundschüler*innen, die keinen Hortplatz in Anspruch nehmen (können/wollen), ebenso angedacht? Wenn ja, durch welche Einrichtung?*

Antwort:

Ferienbetreuung soll auch für Grundschülerinnen und Grundschüler ermöglicht werden, die keinen Hort bzw. keine Ganztagesklasse besuchen.

Wir verweisen auf die entsprechenden Erläuterungen bei Frage 5.

7)

Welche Zukunftsaussichten bieten Sie Ihrem jahrelang treuen Personal an, ohne finanzielle Einbußen oder gar einen Abstieg in die Arbeitslosigkeit? Gibt es bereits eine verbindliche Zusage Ihrerseits für die Übernahme des gesamten Mitti-Personals?

Antwort:

Wir sind bereits jetzt um das Aufzeigen von Optionen bemüht.

In einem ersten Schritt werden wir über einzelne konkrete Angebote und Möglichkeiten mit den Beschäftigten persönlich sprechen und die individuelle Ausgangslage einbeziehen. Detaillierte Auskünfte an Dritte können allerdings nicht gegeben werden.

8)

Sollte die gebundene Ganztagsklasse in eine OGT [offene Ganztagschule] geändert werden, wird dann das Mitti-Personal für die Nachmittage eingesetzt?

Antwort:

Alle Möglichkeiten werden derzeit geprüft, die für eine Entscheidung über eine Umwandlung relevanten Punkte werden noch durch die Verwaltung zusammengetragen. Die Schulverbandsversammlung wird anschließend darüber beraten.

Wichtig: eine Umwandlung in eine offene Ganztagschule würde nicht vor September 2026 wirksam werden.

9)

Welches Konzept des offenen Ganztags wird diskutiert? Besuch jeden Tag/drei von fünf Tagen, welche Möglichkeiten der Abholzeiten gibt es?

Antwort:

Das Zustandekommen der gebundenen Ganztagsklasse stand – nach sehr guter Nachfrage in den Anfangsjahren - in den vergangenen Jahren mehrfach auf Grund geringer Anmeldezahlen auf der Kippe, daher gibt es Überlegungen in Richtung offener Ganztag. Die Verwaltung steht aktuell im Austausch u.a. mit der Schulleitung, um die Beratung in der Schulverbandsversammlung vorzubereiten.

Sobald Entscheidungen vorliegen, werden diese natürlich bekanntgegeben.

10)

Gibt es eine Alternativenbetrachtung hinsichtlich sämtlicher Konzepte im Vergleich zur AWO? Sprich Mitti, OGT, GGT und weitere? Falls nicht, weshalb wurde dies nicht erstellt?

Antwort:

Nachdem bereits 2018 klar war, dass neue Betreuungsplätze geschaffen werden müssen, wurde durch eine Vergabe der Trägerschaft an die AWO durch den Gemeinderat beschlossen die Trägerlandschaft in der Gemeinde (zuvor Evangelische Kirche, Katholische Kirche und BRK) und damit die Auswahl noch breiter und vielfältiger aufzustellen.

Zur Entscheidung, Hortplätze zu schaffen wird nochmals auf den Gesetzesstand des Jahres 2021 als Planungsgrundlage für die europaweite Ausschreibung verwiesen, wonach der Rechtsanspruch nur mit Horten sowie offenen und gebundenen Ganztagschulen erfüllt werden konnte.

11)

Wurden die erheblichen Mehrkosten für den neuen Hort/Kindergarten/Krippe als Risikopuffer im Projekt eingeplant? Falls ja, in welcher Höhe? Falls nein, weshalb nicht?

Antwort:

Die ab 2022 zu verzeichnende extreme Kostensteigerung am Bau allgemein (knapp 30%) lag deutlich über den Entwicklungen der vorausgegangenen Jahre. Sie ist vorrangig auf die Preisentwicklung nach dem russischen Überfall auf die Ukraine im Februar 2022 zurückzuführen und war entsprechend im November 2021 nicht absehbar. Ein Kostenpuffer in dieser extremen Höhe war entsprechend nicht eingeplant worden.

12)

Welches Konzept ist für den AWO-Hort künftig geplant? Ein Start-Konzept liegt laut AWO nach wie vor noch nicht vor und die erste Info der AWO hierzu beinhaltet ein durchaus starres Konzept im Vergleich zur Mitti.

Antwort:

Das aktuelle Hortkonzept ist bereits sowohl auf der Homepage der AWO Fürth-Land als auch auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

13)

Wie rechtfertigen Sie die erheblichen Mehrkosten von ca 71 % pro Monat für die Betreuungsplätze der AWO? Wer übernimmt diese für die Eltern?

Eine Anpassung der Gebühren der Mittagsbetreuung, um das vorhandene Defizit zu verringern, wäre bereits nötig gewesen.

Spätestens 2026 wäre auch hier eine deutliche Gebührenerhöhung zu verzeichnen gewesen. Generell gilt: es gibt kein einheitliches Gebührenniveau in einer Kommune, selbst zwischen vergleichbaren Einrichtungen (Kindergarten 1 und Kindergarten 2, Hort 1 und Hort 2) sind die Gebührenhöhen unterschiedlich.

Es erfolgt deshalb grundsätzlich keine Erstattung von Unterschiedsbeträgen.

Sollten Betreuungskosten für Kinder das Familien-Budget übersteigen, so gibt es jederzeit die Möglichkeit beim Landratsamt Fürth einen Antrag auf Übernahme der Betreuungskosten zu stellen.

14)

Erläutern Sie bitte, um was es sich bei den 5 € Rücklagen / Monat pro Kind bei den vorläufigen Kosten der AWO für die VG Veitsbronn handelt

Antwort:

Dies ist bis dato bei sämtlichen Kinderbetreuungseinrichtungen in Gebäuden, die im Eigentum der Gemeinde Veitsbronn stehen, Kostenbestandteil.

Dieser Betrag wird pro betroffener KiTa auf einem eigenen Konto gesammelt und bei Modernisierungsmaßnahmen herangezogen, zuletzt bspw. für eine Umstellung von Rauchmeldern auf ein moderneres, vernetztes System.

Die Masse der Instandhaltungs- und Modernisierungsarbeiten wird jedoch aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Gemeinde Veitsbronn bestritten und somit durch die Allgemeinheit bezahlt, weil die Instandhaltungspauschale die Kosten nicht ansatzweise deckt.

Der Vollständigkeit halber ergeht der Hinweis, dass diese Pauschale an die Gemeinde Veitsbronn (und nicht die VG Veitsbronn) abgeführt wird.

15)

Was ist mit „grundsätzlich flexible Abholzeiten“ in der AWO-Info gemeint? Gibt es hier ein Zeitfenster, in dem man die Kinder abholen darf, kann dies prinzipiell geschehen, wann es für das Kind und uns Eltern passend ist oder wird an starren Uhrzeiten festgehalten?

Antwort:

Grundsätzlich sind Buchungskategorien z.B. 3-4 Std täglich zu buchen. Nach Rücksprache mit dem Träger kann eine frühere Abholung durchaus möglich sein. Jedoch sollten die Kernzeiten (z.B. Hausaufgabenzeit o.ä.) berücksichtigt und beachtet werden.

Konkret zur AWO-KiTa gilt:

Die Abholzeit richtet sich nach der gebuchten Zeit der Kinder sowie nach dem Tagesablauf. Während der Ruhezeit der KiTa, zwischen 12:45 Uhr und 13:30 Uhr, sollten Kinder nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit den Erzieherinnen / Erziehern abgeholt werden, um den „Schlaf- und Schlummer-Kindern“ eine ruhige Zeit zum Einschlafen zu ermöglichen und die Ruhezeit als solche nutzen zu können.

Kinder, die selbstständig und mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern, nach Hause gehen dürfen, können nach individuell abgesprochenen Zeiten nach Hause gehen (auch zwischen 12:45 Uhr und 13:30 Uhr; (siehe Konzept / interner Teil / Pkt.8 „Tagesablauf“ S.33).

16)

Wie flexibel können die Buchungszeiten innerhalb des Schuljahres gewechselt werden? (Stichwort Schichtarbeit, Dienstplanwechsel, Arbeitsplatzwechsel o.ä. der Eltern)

Antwort:

Hier verhält es sich so, wie auch bisher schon in den Einrichtungen der Kinderbetreuung. Jeder Träger hat eigene Verträge mit Kündigungsfristen, auf die jeweils zu achten ist. Innerhalb dieser Grenzen sind Änderungen auch während eines Kindergarten- oder Schuljahres möglich.

Konkret zur AWO-KiTa gilt:

Grundsätzlich sollten die Buchungszeiten ziemlich stabil bleiben, da sie Grundlage der Personalberechnung und Dienstpläne sind.

Da es drei Buchungsstufen gibt (3-4 Std., 4-5 Std. und 5-6 Std.) und die Buchung ab 11 Uhr berechnet wird ergibt sich daraus, dass die Buchung entweder bis 15 Uhr, 16 Uhr oder bis 17 Uhr wäre. Innerhalb dieser Buchungsstunden kann man Veränderungen mit dem Personal/ der Leitung klären.

Eine Verringerung der Buchungsstufe ist nur mit Begründung und Absprache der Leitung möglich.

17)

Wofür ist die Kikom-App gedacht? Weshalb fällt eine monatliche Gebühr für die Kikom-App an? Muss die Gebühr bezahlt werden, wenn man diese App nicht nutzen möchte und wird?

Antwort:

Siehe Konzept / interner Teil / Pkt. 17 „Unsere KiTa-App“ (S. 41); die App MUSS nicht genutzt werden. Damit entfallen 0,50 €/pro Monat.

Jedoch müssen sich dann die Eltern eigenständig in der KiTa informieren / Rückmeldungen abgeben etc.

18)

Wie verhält es sich im Krankheitsfall der Kinder mit dem Mittagessen: kann dieses abgeholt werden? Kann dieses storniert und muss dann nicht bezahlt werden? (Das Monats-Abo hierfür suggeriert anderes.)

Antwort:

Hier verhält es sich so, wie auch bisher schon in allen Einrichtungen der Kinderbetreuung. Jeder Träger hat eigene und unterschiedliche Verträge.

Konkret zur AWO-KiTa gilt:

Diese Struktur ist gerade in Überarbeitung.

Derzeit kann das Essen im Monats-Abo nicht tageweise durch die Eltern zu- oder abbestellt werden; das Abo berechnet sich wie folgt:

Die Preisberechnung ergibt sich aus 260 Tagen/Jahr abzgl. 50 Tagen Schließzeit/Urlaubs-/Krankheitstage. Dieser Preis ist für 12 Monate kalkuliert.

Eine Abholung ist in Einzelfällen und nach Absprache mit der Leitung möglich.

19)

Wie ist der vorläufige Preis für das Getränkegeld zu verstehen? Wird hier Wasser in Glasflaschen gekauft?

Antwort:

Hier verhält es sich so, wie auch bisher schon in allen Einrichtungen der Kinderbetreuung. Jeder Träger hat eigene und unterschiedliche Verträge.

Konkret zur AWO-KiTa gilt:

Vom Getränkegeld werden alle Getränke in der KiTa (Tee und Mineralwasser, gelegentlich Säfte, Schorle) gekauft; weiterhin Lebensmittel für den Hort-Snack, gemeinsames Frühstück, Eis essen o.ä. finanziert

Aus Sicherheitsgründen findet im KiTa-Bereich Marken-Mineralwasser aus Kunststoff-Flaschen Verwendung.

Falls im Hortbereich Wasser aus Glasflaschen gewünscht würde, kann dies ggf. besprochen und kalkuliert werden.

20)

Wie ist der Preis für die Ferienbetreuung der AWO zu verstehen? Ist dieser monatlich zu verstehen?

Muss dies direkt bei Schuljahresbeginn mitgebucht werden oder kann auch hier bei Bedarf eine kurzfristig flexible Buchung erfolgen?

Antwort:

Der Preis bezieht sich auf einen Monat.

Die Buchung erfolgt zu Schuljahresbeginn; falls erst später der Bedarf offensichtlich wird, kann die Ferienbetreuung auch nachgebucht werden.

21)

Wie verhält es sich mit dem Essensplan der AWO: gibt es immer nur ein Essen zur Wahl oder können die Kinder prinzipiell zwischen täglich mehreren Gerichten wählen? (Der Beispielessensplan suggeriert ein Gericht für alle)

Antwort:

Hier verhält es sich so, wie auch bisher schon in allen Einrichtungen der Kinderbetreuung. Jeder Träger hat eigene und unterschiedliche Verträge.

Konkret zur AWO-KiTa gilt:

Es gab bis vor einigen Monaten immer zwei Essen zur Auswahl. Aus Personalgründen musste dies reduziert werden. Dies ist gerade wieder in Überarbeitung.

22)

Wenn das Monats-Abo für Essen nicht gebucht wird: kann man seinem Kind Essen für das Mittagessen im AWO-Hort mitgeben? Oder ist man gezwungen das Monats-Abo zu buchen?

Antwort:

Hier verhält es sich so, wie auch bisher schon in allen Einrichtungen der Kinderbetreuung. Jeder Träger hat eigene und unterschiedliche Verträge.

Konkret zur AWO-KiTa gilt:

Man kann seinem Kind auch gerne kaltes Essen mitgeben.